



ABSSCHRIFT DER GENEHRIGTEN

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am
09. Februar 2021 um 19:30 Uhr
Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	GRM. Alois Leitner
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GVM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	EGRM. Mag. Edith Kaltenböck für GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	GRM. Roswitha Pauzenberger
10.	GRM. Gerhard Zeiningner	23.	GRM. Johann Trinkfass
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Pichler Daniel
12.	EGRM. Johann Schauer für GRM. Josef Listberger	25.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	GRM. Thomas Zeiningner		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

1. GRM. Reiter Regina
2. EGRM. Thaller Robert
3. GRM. Listberger Josef

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 02., 05. und 09.02.2021 erfolgte; der Sitzungsplan vom 02.12.2020 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 02.02.2021 öffentlich kundgemacht wurde.

Nach Begrüßung der Gemeinderäte und Zuhörer geht der Vorsitzende sodann zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Nachtragsvoranschlag 2020; Prüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 27.10.2020 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Mit Erlass vom 14.12.2020, BHGRGem-2019-500182/11-BV wurde der Nachtragsvoranschlag 2020 zur Kenntnis genommen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum 1.Nachtragsvoranschlag 2020 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach¹

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in der Sitzung am 27. Oktober 2020 den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen und Auszahlungen von 3.882.300 Euro ausgeglichen.

	VA 2020	NVA 2020	+günstiger -ungünstiger
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.757.700	1.547.500	-210.200
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	124.300	131.800	+7.500
Gemeindepaket 2020	0	82.000	+82.000
Gemeindeabgaben	707.800	729.600	+21.800

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.661.200 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 97.800 Euro und Abgänge von insgesamt 224.400 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 126.600 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.534.600 Euro gerechnet.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel: Die Veranschlagung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel erfolgte im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, diese sind nicht genehmigungspflichtig. Diese Änderungen widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019) und werden daher zur Kenntnis genommen.

Investive Gebarung:

Sämtliche Vorhaben sind ausgeglichen veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird grundsätzlich verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Nachtragsvoranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 14. Dezember 2020

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Roland Weiß

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht zum Nachtragsvoranschlag 2021 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.12.2020, BHGRGem-2019-500182/11-BV, in seiner Gesamtheit zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: Flächenwidmungsplan Nr. 6; Änderung Nr. 1 – Mayr; Gst. Nr. 1318/1, 1320, KG Damberg

Mit Schreiben vom 21.10.2020 bzw. 6.12.2020 wurde von Franz Berger, Damberg 5, ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Franz Berger war Eigentümer des Grundstückes 1318/1 und 1320, KG Damberg. Zwischenzeitig wurde die Liegenschaft an Rudolf Mayr, MBA, MSc und Claudia Mayr, BEd MBA, übergeben. Eine Zustimmung der nunmehrigen Grundeigentümer zur Änderung liegt vor.

Es wird die Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1318/1 sowie 1320, KG Damberg, von Grünland in Sonderausweisung ‚Photovoltaikanlage‘ im Ausmaß von 38670 m² beantragt.

Die Photovoltaikanlage soll an der Gemeindegrenze Taufkirchen / Kallham am Grund des Bauernhofes vulgo „Grillparzer“, Damberg 5, positioniert werden. Zeitgleich wurde auch bei der Gemeinde Kallham ein Widmungsverfahren beantragt.

Über dem Grundstück 1318/1, KG Damberg, befindet sich bereits eine 30 KV Mittelspannungsleitung der Netz OÖ GmbH. Die Einspeisung kann auf diese Bestandleitung über einen zu errichtenden Trafo durchgeführt werden. Weitere Leitungen müssen nicht errichtet werden.

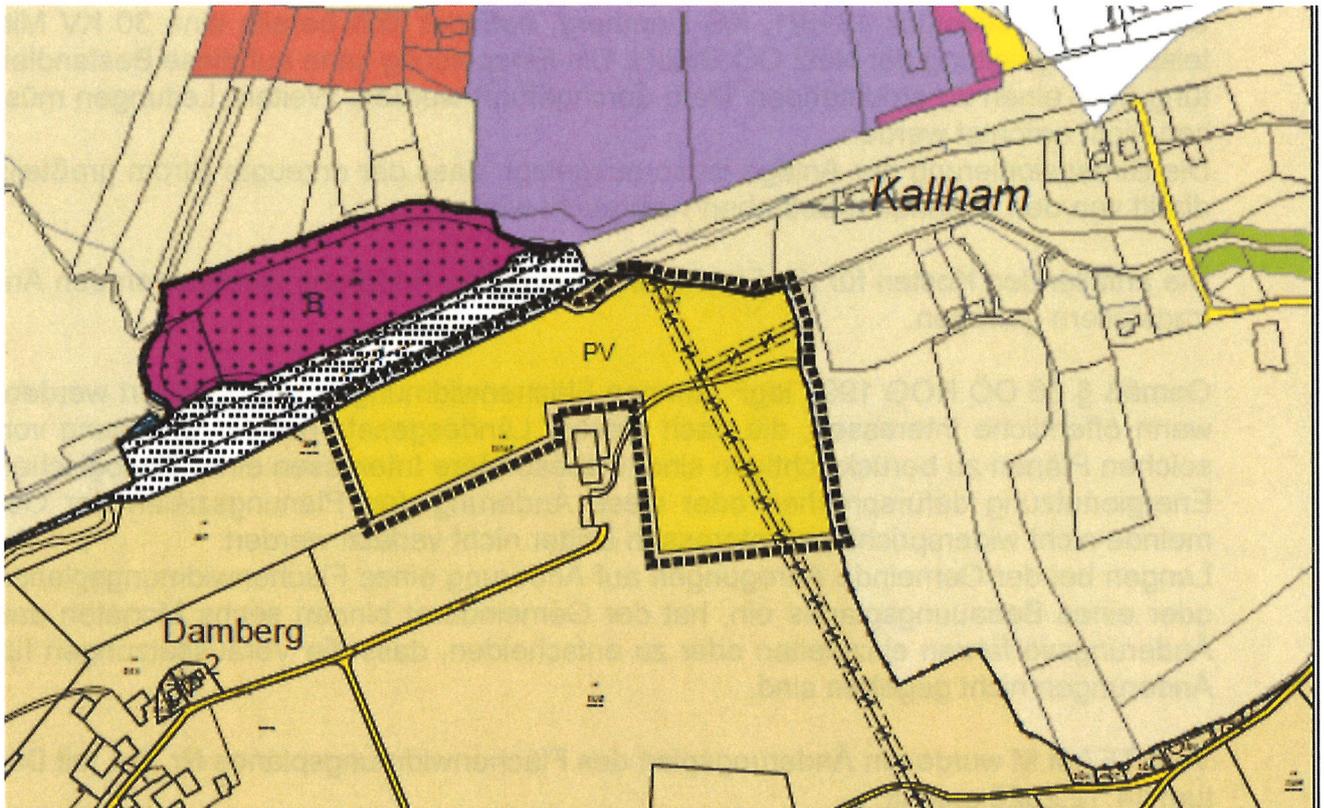
Die Dimensionierung der Anlage ist so ausgelegt, dass der erzeugte Strom größtenteils direkt von den regionalen Betrieben verbraucht wird.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

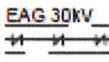
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.1 mit Datum 14.12.2020 erstellt.



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Photovoltaikanlage
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		
		Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich

Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 14.12.2020 vor:

„Mit der beantragten Änderung soll nordöstlich der Ortschaft Damberg an der Gemeindegrenze zu Kallham, die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Es ist daher geplant, eine ca. 3,9 ha große Fläche auf den Parzellen 1320 und 1318/1, KG Damberg von Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage umzuwidmen.

Aus fachlicher Sicht bestehen aufgrund der Übereinstimmung mit den textlichen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und aufgrund des hinsichtlich der Nähe zur Bahnstrecke und der Gewerbenutzung in der Nachbargemeinde geeigneten Standortes, keine Einwände gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung.

Zudem wird die Nutzung erneuerbarer Energien seitens der Ortsplanung befürwortet.“

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen. Die Änderung steht weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Umwidmung von *Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage*, die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge dem Einleitungsverfahren für die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 für die Grundstücke Nr. 1320 und 1318/1, KG Damberg, gemäß dem vorliegenden Plan von Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 2 – Landtechnik Pöttinger; Gst. Nr. 917/5, 917/6, KG Roith

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde von der Pöttinger Landtechnik GmbH, Industriegelände 1, 4710 Grieskirchen, ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Die Fa. Pöttinger Landtechnik GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke 917/5 und 917/6, KG Roith, im Gesamtausmaß von 11.006 m².

Die Eigentümerin ersucht um Umwidmung der Grundstücke von Grünland in Betriebsbaugebiet, da der bestehende Betrieb Obertrattnach 135 erweitert werden soll und daher zusätzliche Fläche zur betrieblichen Nutzung erforderlich ist.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

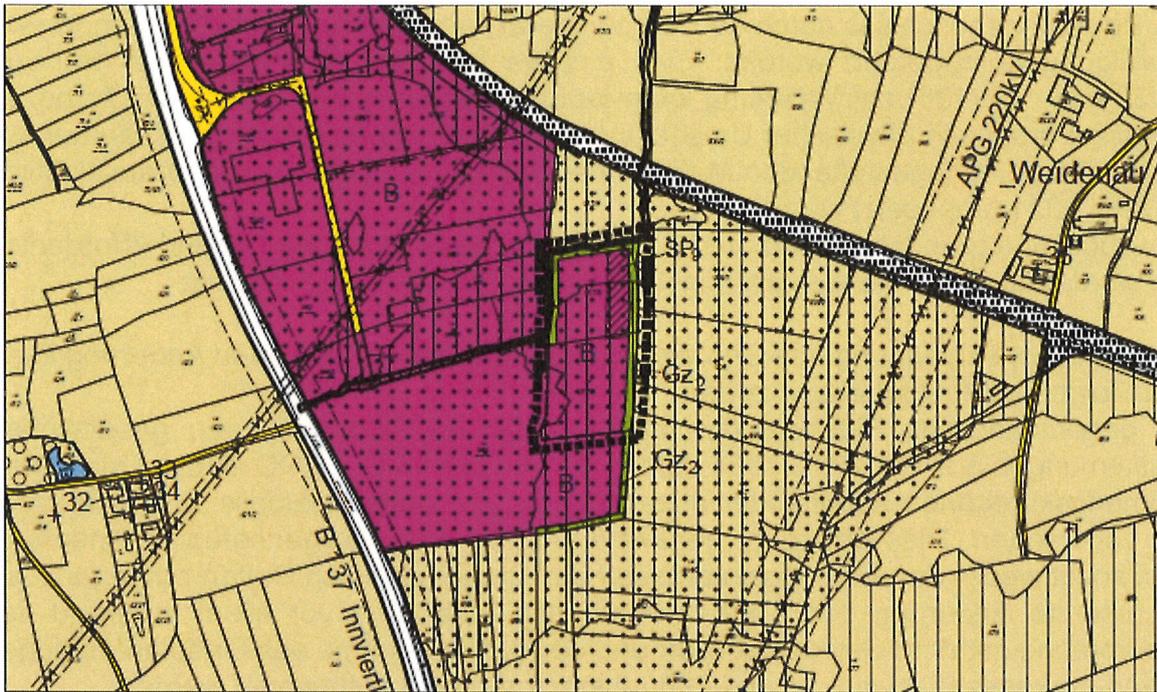
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das

Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.2 mit Datum 14.01.2021 erstellt.





Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Betriebsbaugelände
		Grünzug Gz2 = Erhaltung der best. natürlichen Gegebenheiten Der Grünzug ist von jeder Bebauung und Versiegelung freizuhalten
		Sonstige Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP9 = Schutzzweck: Geländeabsenkung-Ausgleichsmaßnahmen Die Schutzzone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		
		Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung
		Gelbe Zone Bundeswasserbauverwaltung
		Geogene Risikozone - Risikotyp A

Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 14.01.2021 vor:

„Mit der beantragten Änderung soll das Betriebsareal der Firma Pöttinger auf die Parzellen 917/5 und 917/6, KG Roith, erweitert werden.

Zu diesem Zweck ist es geplant, die oben genannten Grundstücke in Bauland – Betriebsbaugelände umzuwidmen, wobei Festlegungen des wasserrechtlichen Einreichprojektes mittels Widmung eines Grünzuges bzw. Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland, mit jeweils dementsprechenden Einschränkungen der Bebauung bzw. Versiegelung entsprochen werden soll.

Aus fachlicher Sicht bestehen aufgrund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept, indem der betreffende Bereich als geplante betriebliche Funktion ausgewiesen ist, der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Umwidmung und der Umsetzung des wasserrechtlichen Projektes, keine Einwände gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung.‘

Der Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat kann aufgrund der vorliegenden wr. Bewilligung durchgeführt werden. Eine positive fachliche Stellungnahme (frei von HW30 bzw. HW100) zur Widmung kann laut Rücksprache mit dem Gewässerbezirk allerdings erst nach physischer Umsetzung der geländegestaltenden Maßnahmen erfolgen. Die geländegestaltenden Maßnahmen sollen nach dem Winter voraussichtlich im März 2021 umgesetzt werden.

Grünzüge sind grundsätzlich für den Schutz des Gewässers samt Umland erforderlich und werden auch für die Gewässerinstandhaltung (Zufahrt etc.) benötigt.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen. Dies erfolgt im gegenständlichen Fall. Die geringfügige Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der Rücksprache mit dem Gewässerbezirk und der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Aus Sicht der Gemeinde könnte sohin im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Umwidmung von *Grünland-Landwirtschaft in Betriebsbaugebiet*

Grünzug – Gz2 = Erhaltung der bestehenden natürlichen Gegebenheiten; der Grünzug ist von jeder Bebauung und Versiegelung freizuhalten;

Sonstige Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP9 = Schutzzweck: Geländeabsenkung-Ausgleichsmaßnahmen; die Schutzzone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten

die Zustimmung erteilt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GRM. Thomas Zeininger erkundigt sich, ob es hier auch einen Zusammenhang mit der geplanten Vertiefung des Aubaches zwischen ÖBB-Strecke und Einmündung in die Trattnach gibt.

Bgm. Schaur verneint dies und AL Wagner erörtert, dass GRM. Zeininger das wr. Projekt der ÖBB anspricht, bei welchem ein Durchlass verkleinert wurde und welches bereits umgesetzt wurde. Hier handelt es sich allerdings um ein wr. Bewilligungsprojekt für geländegestaltende Maßnahmen für die Fa. Pöttinger Landtechnik auf den gegenständlichen Grundstücken.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge dem Einleitungsverfahren für die Änderung Nr. 2 des Flächenwidmungsplans Nr. 6 für die Grundstücke Nr. 917/5 und 917/6, KG Roith, gemäß dem vorliegenden Plan von *Grünland-Landwirtschaft in Betriebsbaugebiet mit Grünzug – Gz2 = Erhaltung der bestehenden natürlichen Gegebenheiten; der Grünzug ist von jeder Bebauung und Versiegelung freizuhalten sowie einer Sonstigen Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP9 = Schutzzweck: Geländeabsenkung-Ausgleichsmaßnahmen; die Schutzzone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten* gemäß dem vorliegenden Plan die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Öffentliches Gut 87/8, KG 44025 – Auflassung; Grundsatzbeschluss

Die Gewerbetreibenden bzw. Eigentümer der Grundstücke im Betriebsbaugelände Roith und Vertreter der Gemeinden Taufkirchen und Hofkirchen haben sich zu einer gemeinsamen Besprechung der verkehrsmäßigen Aufschließung der Grundstücke im BBG Roith am 17. Dezember 2020 im Marktgemeindeamt getroffen.

Da nach wie vor keine tatsächliche Bereitschaft für die Abtretung von Grundflächen zur Herstellung einer öffentlichen Straße vorliegt, wird nunmehr seitens der Gewerbetreibenden überlegt, mit dem betreffenden Grundstückseigentümer eine Privatstraße gegen Miete zu errichten. Sog. würde auch das bereits abgetretene öffentliche Gut GSt. Nr. 87/8, KG 44025 Roith nicht mehr sinnvoll benötigt werden und hat die Firma SMW Metallverarbeitung GmbH, Gewerbepark 2, 4716 Hofkirchen ihr Interesse bekundet, das zitierte öffentliche Gut erwerben zu wollen.



Auflassung öffentliches Gut Nr. 87/8 KG 44025 Roith

Die Firmen überlegen darüber hinaus ein gemeinsames Regenbecken sowie eine gemeinsame Löschwasserversorgung zu errichten.

Weiters ersuchte die Fa. SMW um Bekanntgabe eines zeitnahen Angebots der Gemeinde zur Übernahme des öffentlichen Gutes.

Sog. hat die Gemeinde nach Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen vorerst nachstehende Kostenzusammenstellung, der bisher angefallenen Kosten im BBG Roith an die Fa. SMW am 19.01.2021 übermittelt:

2009: Bau des Linksabbiegers – Anteil Taufkirchen:	€ 38.052,92
2009, 2016/17: Bau der Gemeindestraße 87/8	€ 81.765,47
Grundstückswert für 1.273 m ² á € 5,00:	€ 6.365,00

Eine Rückmeldung hinsichtlich einer konkreten Lösung oder eine Reaktion auf die Kostenaufstellung gibt es bis dato nicht. Nichtsdestotrotz könnte zumindest der Grundsatzbeschluss für eine Auflassung bereits erfolgen, um zeitnahe bei einer Einigung die weiteren erforderlichen Schritte einleiten zu können.

Exkurs:

Die von der Gemeinde bisher geplante Aufschließungsstraße wurde als Beilage übermittelt bzw. wurde ein Ordnungsverfahren hierzu in dieser Funktionsperiode bereits beschlossen. Ob die private Straßenführung ebenfalls so ausgestaltet werden soll, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist die Privatstraße grundbücherlich sicherzustellen, um die Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Pichler findet es gut für die Gemeinde, wenn dieses Straßenstück verkauft werden kann und nicht ein weiterer Straßenbau zu erfolgen hat.

Bgm. Schaur steht dem gemeinsamen Projekt der Gewerbetreibenden positiv gegenüber.

Auf Anfrage erklärt AL Wagner, dass in der Kostenaufstellung alle von der Gemeinde bereits geleisteten Zahlungen rund um das BBG Roith angeführt sind.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Grundsatzbeschluss für die Auflassung des öffentlichen Gutes Grst. Nr. 87/8, KG 44025 Roith beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Allfälliges

a) Massentestungen in Grieskirchen

Bgm. Schaur berichtet, dass die Massentestungen im Schulzentrum Grieskirchen vom Roten Kreuz und den Gemeinden des Bezirks betreut werden. In der kommenden Woche werden auch wieder Bedienstete der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. die Testungen unterstützen.

b) PV Anlagen, Inbetriebnahme

Bgm. Schaur informiert, dass zwischenzeitlich auch die PV Anlage im Bauhof in Betrieb genommen wurde.

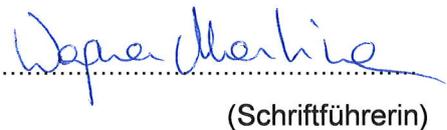
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 15. Dezember 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:57 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 30.3.21 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 30.3.21

Der Vorsitzende:


.....


.....

(ÖVP)

(FPÖ)


.....

(SPÖ)

(NEOS)

